

Zusammenfassung

DAS RÖMISCHE REPUBLIKANISCHE INTERREGNUM ALS POLITISCHES INSTITUT

Im ersten Paragraph des Kapitels «DIE ENTSTEHUNG DES INSTITUTES DAS *INTERREGNUM*» analysiert der Autor der Monographie die Konzeptionen des Ursprungs des römischen Interregnums. Die Frage über die Zeit der Entstehung des Interregnums ist ein Diskussionsproblem. Es gibt verschiedene Standpunkte über seine Erscheinungszeit als das politische Werkzeug des staatlichen Lebens der Römer. Die Mehrheit der Historiker beziehen die Entstehung des Interregnums auf die königliche Epoche. U. Von Lübtow, F. De Martino haben die Konzeption das *interregnum* als eine Zwischenform geschaffen, die das Jahr nach der Vertreibung Tarquinius Superbus existierte. V. Dementieva unterstützt diese Hypothese nicht.

Zum Problem über die Zeit der Entstehung des Interregnums gehört die Frage über die Erklärung des fünftägigen Termins der Amtszeit des Interrex. Th. Mommsen und L. Lange haben die Meinung ausgesprochen, daß die Amtsdauer des einzelnen Interrex mit der Swurfrist der Beamten verbunden wurde. Aber V. Dementieva unterstützt den Standpunkt über das ursprüngliche Zusammenfallen in der Zeit das *Regifugium* und das *interregnum*, den E. T. Merrill, A. Magdelain, Er. Meyer, J. Jahn und andere schützten. Die Vollmachtsfrist des Interrex hatte auf Grund die Ritualen der römischen Frühzeit. Es zeugt, seinerseits, davon, daß eine Ursprungszeit des Interregnums die Periode der ersten Könige war.

Im zweiten Paragraph werden die Voraussetzungen für das Eintreten des Interregnums während der Republik formuliert. Das Interregnum war vorhanden nur bei der Abwesenheit der Träger der höchsten ordinären Macht, dazu ohne Einleitung der Diktatur. Das Verderben beider Konsuln, die Addition ihre Vollmächte bei der schweren Krankheit, die Endung des administrativen Jahres ohne termin-gemäße Durchführung der Wahlen der Konsuln schufen «der Vakuum der vollziehenden Macht», der mit Hilfe des Interregnums abgeschafft wurde. Die religiösen Gründe waren gültig für das Eintreten des Interregnums vorbehaltlich der Übertretung der heiligen Prozedur der Beamtenwahl oder der Notwendigkeit der Erneuerung der Auspizien in der Bedingung der Naturkatastrophen. Die politischen und religiösen Gründungen der Einleitung des Interregnums wurden oft kombiniert; dazu maskierte der Senat absichtlich die politischen Zwecke, handelnd mit Hilfe der Auguren. Der Senat konnte «das Interregnum organisieren». Die Konsuln wurden zum vorfristigen Abschied gezwungen. Die Verkleinerung in der Zeit der Imperiumsaktion der Konsuln zog «die Religiösdiskualifizierung» und die Unmöglichkeit die Wahlen der eigenen Nachfolger zu leiten. Bei den Konsuln, die das Amt vorfristig nicht verließen, selbst wenn sie sich weit von Rom befanden, nach Meinung von dem Autor dieser Monographie, das Interregnum war unmöglich. Eine notwendige Bedingung für das Eintreten des Interregnums war die Ab-



wesenheit den höchsten Magistraten in den Posten im allgemeinen, und nicht nur ihre zeitweilige Abreise aus der Stadt im Laufe der Konsulwahlen (wie meinte J. Jahn). Das Vorhandensein nur den Konsul mit dem Imperium nach der Prorogation oder den Konsul-Suffectus führte zum Interregnum auf. Die Unvermeidlichkeit des Überganges zum Interregnum bei Vorhandensein den Träger «des minderwertigen Imperiums» wird gut im Kontext des Verständnisses dieser Macht als die Befugnisse, die vom staatlichen Kompetenzbereich der *patres* bekommen sind, erklärt.

Im zweiten Kapitel «DER RECHTLICHE MECHANISMUS DES FUNKTIONIERENS DES INSTITUTES DAS *INTERREGNUM*» werden die religiösen und rechtlichen Normen am Anfang des Interregnums und die Ordnung der Einsetzung des Interrex untersucht.

Der Anfang des Interregnums klärt sich von den Quellen vom Ausdruck „*auspicia ad patres redeunt*». Autor analysiert verschiedene Konzeptionen, die der Fragen gewidmet sind, was das Fachwort *patres* bedeutet (die Gesamtheit der Patrizier, den ganzen Senat, die patrizischen Senatoren, die Väter der Familien der patrizischen gentes etc.). V. Dementieva glaubt, daß die Auspizien zu den Patriziern zurückkehrten, aber real die Staatsangelegenheiten, die mit der Auspizien verbundenen waren, verwirklichten die Patrizier-Senatoren. Die Erhaltung innerhalb der ganzen republikanischen Epoche des Rechtes der Auspizien am Anfang des Interregnums und des Rechtes der Festsetzung den Interrex bei den patrizischen Senatoren erklärt der Autor von den Besonderheiten des Prozesses der Formierung des römischen Staates. Dieser Prozeß, seinerseits, wird in die Monographie so behandelt: die Bildung der politischen Gemeinschaft auf Grund ihres ursprünglichen Kernes als Religionsgemeinde der Patrizier.

Die Rückkehr der Auspizien zu den *patres* bei der Vakanz der höchsten Magistratur betrachtet der Autor als die automatische Rückkehr zu den gesetzlichen Besitzern; die besondere Prozedur wurde dabei nicht gefordert. Die *patres* delegierten die Auspizien den Magistraten auf Zeit ihrer amtlichen Vollmachten auf Grund *lex curiata de imperio*. Es wird die Aufmerksamkeit auf die Verbindung *auspicia* und *imperium* gerichtet.

In der Frage, welche Auspizien kehrten zu den *patres* zurück, der Autor macht den Schluß, daß es *auspicia publica* in ihre Gesamtheit, nicht nur in der Sphäre *domi*, sondern auch in der Sphäre *militiae*, waren. (Die Standpunkte, die in der Historiographie existieren, daß es *auspicia privata* oder nur *auspicia domi* waren, V. Dementieva unterstützt nicht.) Sie spricht auch die Meinung aus, daß während des Eintretens des Interregnums zu den *patres* zusammen mit der Auspizien auch ganze Fülle der vollziehenden Macht zurückkehrte.

Anläßlich des Standpunktes, daß als Besitzer des Imperiums und *auspicia publica* auch *populus Romanus* war, der Autor bemerkt, daß das römische Volk als Träger der Auspizien formal gelten durfte, aber in der Praxis, jedes Mal, wenn der Bruch der Kontinuität der magistratische Macht war, hatten sich die *patres* das Recht mit den Göttern im Auftrage *civitas* zu verbinden und das Recht, die politischen Aktionen zu unternehmen.



Der Autor der Monographie unterstützt und entwickelt auch den Standpunkt (den A. Heuß, A. Giovannini, B. Linke aussprachen), daß der Kompetenzbereich des Magistrats als ein abgeleitetes Element von den staatlichen Funktionen *patres* war. Die Prozedur der Ernennung des Interrex, die im zweiten Paragraph dieses Kapitels der Autor beschreibt, bestand aus einigen Elementen. V Dementieva meint, daß sich die *patres* für die Ernennung des Interrex gewöhnlich innerhalb von zwei - drei Tagen nach dem Anfang des Interregnums ohne magistratische Einberufung, nach der eigenen Initiative versammelten. Im Laufe der frühen Republik wurde die vorläufige Verordnung des Senates nicht gefordert, und während der Epoche der späten Republik wurde sie übernommen. Die Volkstribunen durften in V-III Jh. v. Ch. gegen die Festsetzung des Interrex protestieren nicht, ihr Protest war vorhanden nur am Ende der Republik. Die Wahl des ersten Interrex war, wahrscheinlich, auf Grund der Abstimmung, nicht durchs Los. Die Prozedur der Ernennung des Interrex sah die Behauptungen auf die Volksversammlung während ganzer langwierigen Periode der Existenz dieses außerordentlichen Amt nicht vor. Der Interrex bedürfte sich der *lex curiata de imperio* nicht, da er, als einer der *patres*, der Vertreter der Kurien und der Träger der Auspizien schon war.

Der Autor motiviert den Standpunkt, daß die *patres* den ersten Interrex nach der Durchführung der Auspizien ernannten, anders dürfte er nicht, die Auspizien in Beziehung zu dem eigenen Nachfolger leiten. Das formale Recht der Wahl der Person des zweiten Interrex gehörte erstem, aber real berücksichtigte er die Empfehlungen seitens anderer Patrizier-Senatoren. Der besonderen Bestätigung durch *auctoritas patrum* war es nicht erforderlich, da ganzes Institut *interregnum* bedeutete das Monopol der *patres* auf die staatliche Macht. Eine notwendige Bedingung für die Wahl des Interrex war seine Zugehörigkeit zu Patrizier-Senatoren, der ehemaligen Konsulat des Kandidaten war sehr wünschenswert. Als Interrex waren oft die größten politischen Personen und die Heerführer. Es ist nicht beweiskräftig, nach der Meinung vom Autor, die Behauptung, daß der Interrex bei der Festsetzung ein Mitglied eines Priesterkollegium wie die notwendige und ausreichende Bedingung für dieses Amt sein sollte. Die Zugehörigkeit zum Priesterkollegium kann man nur als zusätzlicher Vorteil der bestimmten Person bei der Bestellung des Interrex betrachten.

Im dritten Kapitel «DER INTERREX ALS TRÄGER DER HÖCHSTEN STAATLICHEN MACHT» wird den Charakter der Vollmächte des Interrex analysiert. Der Interrex war, nach der Überzeugung des Autors dieser Monographie, der Magistrat mit dem Imperium. Sein Posten war keinesfalls nominell, und die Vollmächte wurden auf rechtliche Weise von einer enger Funktion nicht beschränkt. Der Interrex hatte das Imperium, das sich auf die Sphäre *domi* und die Sphäre *militiae* erstreckte, aber äußerst selten hatte er die Möglichkeit es vielfältig zu benutzen. Der Interrex verfügte auch über das Recht der Auspizien, die mit dem Imperium verknüpft waren. Wie auch andere Magistrate *cum imperio* hatte er die Insignien der höchsten Macht. Die potentiell gewaltige Macht wurde einem Menschen gewährt, deshalb wurden die bestimmten Garantien der Sicherheit der Ge-



meinde von der möglichen Ambition des Besitzers dieser Macht gefordert, was wurde durch den kurzen Amtstermin erreicht.

V Dementieva glaubt, daß kein rechtliches Verbot für den ersten Interrex war, die Wahlen der höchsten ordinären Magistrate zu leiten. Doch war die Wahlen in den fünftägigen Zeitraum nicht real zu organisieren. Selbst wenn die Frist der Vollmächte des ersten Interrex für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen ausreichend war, dennoch, würde der erwählte Konsul nicht dazukommen, den Posten zu betreten, da es nach dem Brauch dafür erforderlich ist, der feierlichen Tage (die Kalenden oder Iden) zu erwarten. Deshalb hat eben die Praxis der Leitung der Wahlen durch den zweiten oder nachfolgenden Interrex entstanden. Nichtdurchführung der Wahl durch den ersten Interrex war, wie V Dementieva beweist, nur die gewöhnliche Praxis (mit einigen Ausnahme), aber kein Verbot.

Der Interrex durfte die Wahlen wie einen, als auch beider Konsuln leiten. Während der Abstimmung in den Komitien verwirklichte der Interrex die politischen Zwecke der *patres*, dabei verfügte er nicht nur die gewöhnlichen Methoden des Einflusses auf das Ergebnis der Wahlen, als auch benutzte die Bedingung der außerordentlichen politischen Situation und die eigene Autorität. Zur Zeit des Kampfes der Plebejer für die politische Gleichberechtigung strebten die Patrizier ursprünglich, die Wahl die Konsulartribunen nicht zuzulassen, und dann das licinisch-sextischen Gesetz über die Parität der Repräsentation im Konsulat umzugehen. Die Volktribunen waren berechtigt, das Verbot auf die Aktionen des Interrex zu verhängen. Die Rolle des Interregnums hat sich als das Werkzeug der patrizischen Politik in das letzte Drittel IV Jh. v. Ch. zusehends verringert.

Politische Gruppierungen (zuerst innen der Patrizier, und dann, seit III. Jh v Ch., innen der Nobilität) strebten auch, das Interregnum in den eigenen Interessen zu verwenden.

Das Interregnum diente, nach Meinung von dem Autor der Monographie, als stabilisierender Faktor der Existenz der römischen *civitas* unter Umständen der Übertretung des normalen Ablaufes ihres staatlichen Lebens.

